Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Sensetalbahn-Gesellschaft stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 11,411 km lange normalspurige Eisenbahnlinie von Flamatt über Laupen nach Gümmenen samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im zweiten Rang zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von Fr. 50,000 das zur Tilgung schwebender Schulden verwendet werden soll.

Die Linie ist im Vorgange für ein Anleihen von Fr. 350,000 verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem 24. Mai 1911 ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 5. Mai 1911.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung eines Tramwaynetzes.

Der Verwaltungsrat der Tramwaygesellschaft in Freiburg ersucht um die Ermächtigung, ihre Tramlinien Pont suspendu-

Bahnhof S. B. B. - Pérolles und Bahnhof S. B. B. - Beauregard mit einer Länge von 2,963 km samt Zugehören (Umformerstation und Betriebsmaterial) im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im I. Rang zu verpfänden zur Sicherheit der Gemeinde Freiburg, welche die Garantie übernommen hat für die Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten eines von einem Bankkonsortium der Gesellschaft gewährten Anleihens von Fr. 500,000, das folgenden Zwecken dienen soll:

- a. Rückzahlung der Anleihen von 1901 von Fr. 250,000 und von 1904 von Fr. 80,000;
- b. Vollendung des Netzes und
- c. Ankauf und Ausrüstung von 2 Wagen.

Soweit diese Linien auf öffentlichem Grund und Boden angelegt sind, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentlichen Strassen nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligungen für den Bau und Betrieb der Strassenbahn zu benützen.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem 31. Mai 1911 ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 11. Mai 1911.

(2.).

Namens des schweiz. Bundesrates, Schweiz. Bundeskanzlei.

Der eidgenössische Staatskalender pro 1911 ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 2 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bern, im April 1911.

(3...)

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

		1911	1910	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mä	rz	1361	1144	+ 217
April		525	663	— 138
Januar bis Ende Ap	ril	1886	1807	+ 79

Bern, den 10. Mai 1911.

(B.-B. 1911, II, 1035.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

In Ausführung des Art. 8 des Reglementes für die Diplomprüfungen vom 28. Mai 1901 wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizerische Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der eidgenössischen polytechnischen Schule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom als Kulturingenieur erteilt hat:

Enderlin, Martin, von Chur (Graubünden). Grin, Emanuel, von Belmont (Waadt). Leuenberger, Walter, von Melchnau (Bern). Luchsinger, Jakob, von Glarus. Müller, Henri, von Uesslingen (Thurgau). Strüby, Alfred, von Solothurn.

Zürich, im Mai 1911.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1911

Année Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 20

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 17.05.1911

Date Data

Seite 97-99

Page Pagina

Ref. No 10 024 200

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.